

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen  
das gewerbliche Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate)  
in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd.
- (3) Von der Steuer befreit sind
  - a) Musikautomaten;
  - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
  - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
  - d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
  - e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
  - f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

## § 2

### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Steuer.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

## § 3

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis je Kalendermonat. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte je angefangenen Kalendermonat. Hat ein Spielgerät mehrere selbstständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

## § 4

### **Steuersatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd) je Spielgerät:

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen**  
i.S.v. § 33 i GewO

- |  |  |
|--|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit                     | 15 v.H. des Einspielergebnisses,<br>mindestens 60,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit                    | 60,00 €  |
| 3. mit Darstellung von                           |  |
| • Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren |  |
| • sexuellen Handlungen                           |  |
| • Kriegsspielen                                  |  |
| im Spielprogramm                                 | 200,00 €   |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen  
Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je  
Spielgerät

- |  |   |
|--|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit                     | 15 v.H. des Einspielergebnisses,<br>mindestens 120,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit                    | 120,00 €  |
| 3. mit Darstellung von                           |   |
| • Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren |   |
| • sexuellen Handlungen                           |   |
| • Kriegsspielen                                  |   |
| im Spielprogramm                                 | 400,00 €  |

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein  
gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal  
erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes  
nach Abs. 1 ergibt.

## § 5

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Geräts. Sie endet mit Ablauf  
des Tages an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des  
Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so  
entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der  
Steuerpflicht.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender  
Außerbetriebnahme der Spielgeräte

- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
- b) dies der Stadt Schwäbisch Gmünd innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Meldepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist der Stadt Schwäbisch Gmünd innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

Bei der Anzeige steuerpflichtiger Spielgeräte ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 4 Abs. 1, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts benutzten Raum oder Grundstück zusteht.

## § 8

### Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 3 a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
  3. entgegen § 8 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 10.09.1992 in ihrer aktuellen Fassung.